



Brüssel, den 22. Juni 2022
(OR. en)

10583/22

**Interinstitutionelles Dossier:
2016/0132(COD)**

**JAI 935
ASILE 76
EURODAC 15
IXIM 171
ENFOPOL 367
CODEC 985**

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 9670/22

Nr. Komm.dok.: 11205/20 + ADD 1

Betr.: Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich biometrischer Daten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 und der Richtlinie 2001/55/EG für die Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol's auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1240, (EU) 2019/818 und (EU) 2017/2226

– Mandat für Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament

Die Delegationen erhalten anbei das Mandat zu dem eingangs genannten Vorschlag, das der Ausschuss der Ständigen Vertreter auf seiner Tagung vom 22. Juni 2022 gebilligt hat.

2016/0132 (COD)

Geänderter Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich biometrischer Daten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 und der Richtlinie 2001/55/EG für die Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1240, (EU) 2019/818 und (EU) 2017/2226

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 78 Absatz 2 Buchstaben **c**, **d** **und** **e** [...], Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe **c**, Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe **a** [...] und Artikel 88 Absatz 2 Buchstabe **a**,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Folgende Erwägungsgründe werden nach Erwägungsgrund 4 eingefügt:

„(4a) Darüber hinaus ist es im Hinblick auf die wirksame Anwendung der Verordnung (EU) **604/2013** [...] und in Übereinstimmung mit deren Bestimmungen erforderlich, in Eurodac deutlich [...] **zu erfassen, welcher Mitgliedstaat zuständig ist, sobald die Zuständigkeit bestimmt ist oder gegebenenfalls** [...] sich die Zuständigkeit zwischen den Mitgliedstaaten verlagert hat, einschließlich **der Fälle, in denen ein Mitgliedstaat eine Ermessensklausel angewandt hat und freiwillige Solidarität mit einem anderen Mitgliedstaat geleistet wird. Eine solche Erfassung sollte in allen Fällen angezeigt werden, in denen die Zuständigkeit auf der Grundlage der Bestimmungen des Artikels 3 Absatz 2, der Kriterien in Kapitel III, der Klauseln in Kapitel IV, der Ausstellung eines Aufenthaltstitels gemäß Artikel 19 Absatz 1 oder nach Ablauf einer in Kapitel VI jener Verordnung festgelegten Frist für die Zuständigkeit bestimmt werden kann** [...].

(4aa) Um die Pflichten der Mitgliedstaaten zur Durchführung von Such- und Rettungseinsätzen **nach internationalem Recht** genau widerzuspiegeln und **ein genaueres Bild der Zusammensetzung der Migrationsströme in der EU bereitzustellen** [...], ist es zudem erforderlich, **in Eurodac zu erfassen, dass die** [...] Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen nach Such- und Rettungseinsätzen **ausgeschifft wurden** [...]. **Dies sollte die Einhaltung der für diese Personen geltenden Rechtsvorschriften der EU unberührt lassen.**

(4b) Für die Zwecke der besseren Unterstützung des Asylsystems durch Beschleunigung der Prüfung eines Asylantrags mittels Priorisierung der Bewertung des sicherheitsrelevanten Ausschlussgrundes für Personen, die subsidiären Schutz genießen, gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d oder der Möglichkeit, die Flüchtlingseigenschaft gemäß Artikel 14 Absatz 5 der Richtlinie 2011/95/EU¹ nicht zuzuerkennen, oder mittels Erleichterung der Anwendung beschleunigter Verfahren oder Verfahren an der Grenze nach Artikel 31 Absatz 8 Buchstabe j der Richtlinie 2013/32/EU² [...] ist es ferner erforderlich zu erfassen, ob es nach [...] Sicherheitskontrollen den Anschein hat, dass eine Person eine Gefahr für die innere Sicherheit darstellen könnte. Zur Erleichterung der Umsetzung der Richtlinie 2001/55/EG³ und insbesondere von deren Artikel 28 ist es darüber hinaus erforderlich, das Ergebnis der nach der Registrierung von Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, erfolgenden Bewertung der sicherheitsrelevanten Ausschlussgründe zu erfassen.

(4c) Die Registrierung von über Neuansiedlungsregelungen neu angesiedelten Personen sollte sich indirekt positiv auf das reibungslose Funktionieren der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 auswirken, da sie den Mitgliedstaaten dabei helfen dürfte, Sekundärbewegungen zu ermitteln, und die Bestimmung des Mitgliedstaats erleichtern dürfte, der für eine Person zuständig ist, die bereits einer abgeschlossenen Neuansiedlungsregelung unterlegen hat. Daher sollte Eurodac für solche Regelungen verwendet werden können.

¹ Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung) (ABl. L 337 vom 20.12.2011, S. 9).

² Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 60).

³ Richtlinie 2001/55/EG des Rates über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten (ABl. L 212 vom 7.8.2001, S. 12).

(4d) Die Richtlinie 2001/55/EG des Rates verpflichtet die Mitgliedstaaten, Personen, die in ihrem Hoheitsgebiet vorübergehenden Schutz genießen, zu registrieren und im Hinblick auf eine wirksame Umsetzung der Richtlinie Informationen über diese Personen auszutauschen.

Aus technischer Sicht ist der Austausch von personenbezogenen Informationen über Eurodac am besten geeignet, da dadurch die Datenregistrierung auf diese Datenbank beschränkt wird und die Zahl der möglichen Fehler und der Austausch zwischen den Mitgliedstaaten im Vergleich zu einem alternativen Peer-to-Peer-Ansatz minimiert wird. In dieser Hinsicht sind biometrische Daten ein wichtiges Element für die genaue Feststellung der Identität solcher Personen, insbesondere wenn diese keinerlei Identitätsdokumente besitzen, und daher für den Schutz eines wesentlichen öffentlichen Interesses im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2016/679.

(4da) Nach dem Erlass des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 des Rates als Reaktion auf den Krieg in der Ukraine hat die Kommission in Zusammenarbeit mit eu-LISA und den Mitgliedstaaten eine Plattform für den gemäß der Richtlinie 2001/55/EG erforderlichen Informationsaustausch eingerichtet. Daher ist es angezeigt, Personen, die gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vorübergehenden Schutz genießen, und die gemäß dem Durchführungsbeschluss ergriffenen nationalen Maßnahmen von Eurodac auszuschließen. Ein solcher Ausschluss sollte auch hinsichtlich künftiger Änderungen des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 des Rates und etwaiger Verlängerungen dieses Beschlusses gelten.“

2. Folgende Erwägungsgründe werden nach Erwägungsgrund 5 eingefügt:

„(5a) Es ist auch notwendig, Bestimmungen einzuführen, die das Funktionieren dieses Systems innerhalb des Interoperabilitätsrahmens gewährleisten, der durch die Verordnungen (EU) 2019/817⁴ und (EU) 2019/818⁵ des Europäischen Parlaments und des Rates geschaffen wurde.

(5b) Darüber hinaus ist es notwendig, die Bestimmungen einzuführen, die den Rahmen für den Zugang der nationalen Stellen des Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) und der zuständigen Visumbehörden zu Eurodac gemäß der Verordnung (EU) 2018/1240⁶ und der Verordnung (EG) 767/2008⁷ des Europäischen Parlaments und des Rates bilden würden.

⁴ Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenzen und Visa und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1726 und (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung 2004/512/EG des Rates und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 27).

⁵ Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2018/1862 und (EU) 2019/816 (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 85).

⁶ Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 über ein Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226 (ABl. L 236 vom 19.9.2018, S. 1).

⁷ Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung) (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 60).

(5c) Ebenso ist es für das Management der irregulären Migration notwendig, eu-LISA in die Lage zu versetzen, unter Rückgriff auf Daten von Eurodac, des Einreise-/Ausreisystems (EES)⁸, des ETIAS und des Visa-Informationssystems (VIS) systemübergreifende Statistiken zu erstellen. Zur Festlegung des Inhalts dieser systemübergreifenden Statistiken sollten der Kommission entsprechende Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, ausgeübt werden.“

3. Erwägungsgrund 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Hierzu ist es notwendig, ein System mit der Bezeichnung ‚Eurodac‘ einzurichten, das aus einem Zentralsystem und aus dem durch die Verordnung (EU) 2019/818 eingerichteten gemeinsamen Speicher für Identitätsdaten (**CIR**), der als eine automatisierte Zentraldatenbank für biometrische Daten **und andere personenbezogene Daten** betrieben wird, sowie aus elektronischen Einrichtungen für die Datenübertragung zwischen den Mitgliedstaaten und letzteren [dem Zentralsystem und dem [...] **CIR**] (im Folgenden ‚Kommunikationsinfrastruktur‘) besteht.“

4. Nach Erwägungsgrund 11 wird folgender Erwägungsgrund eingefügt:

„(11a) Zu diesem Zweck ist es auch notwendig, in Eurodac deutlich **zu erfassen** [...], dass ein Antrag auf internationalen Schutz abgelehnt wurde, wenn der Drittstaatsangehörige oder Staatenlose gemäß der **Richtlinie 2013/32/EU** [...] kein Recht auf Verbleib hat und ihm der Verbleib nicht gestattet wurde.“

⁸ **Verordnung (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2017 über ein Einreise-/Ausreisystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken und zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen sowie der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008 und (EU) Nr. 1077/2011 (ABl. L 327 vom 9.12.2017, S. 20.**

5. Erwägungsgrund 14 erhält folgende Fassung:

„(14) Damit Eurodac wirksam zur Kontrolle der irregulären Migration und zur Aufdeckung von Sekundärbewegungen in der EU beitragen kann, ist es darüber hinaus notwendig, dass das System neben den Anträgen auch Antragsteller zählen kann, indem es alle Datensätze, die einer Person entsprechen, unabhängig von ihrer Kategorie in einer Sequenz miteinander verknüpft.“

6. Nach Erwägungsgrund 33 wird folgender Erwägungsgrund eingefügt:

„(33a) Um die Mitgliedstaaten bei ihrer Verwaltungszusammenarbeit während der Anwendung der Richtlinie 2001/55/EG des Rates zu unterstützen, sollten die Daten von Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem Datum des Inkrafttretens des jeweiligen Durchführungsbeschlusses des Rates im Zentralsystem und im CIR gespeichert werden.“

6a. Nach Erwägungsgrund 35 wird folgender Erwägungsgrund eingefügt:

„(35a) Für die Zwecke von Eurodac ist die Stellung des Antrags auf internationalen Schutz im Sinne des Artikels 20 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 in der Auslegung durch die einschlägige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu verstehen.“

7. Nach Erwägungsgrund 60 wird folgender Erwägungsgrund eingefügt:

„(60a) Diese Verordnung sollte die Anwendung der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ unberührt lassen.“

8. Erwägungsgrund 63 wird gestrichen —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

9. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Aufgabe von ‚Eurodac‘

(1) Es wird ein System mit der Bezeichnung ‚Eurodac‘ eingerichtet, dessen Aufgabe es ist,

- a) **die Unterstützung des Asylsystems zu verbessern, indem es unter anderem die** Bestimmung des Mitgliedstaats, der gemäß der Verordnung (EU) **Nr. 604/2013** [...] für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten [...] Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, erleichtert, und ansonsten allgemein die Anwendung der Verordnung (EU) **Nr. 604/2013** [...] unter den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen zu erleichtern;

⁹ Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 77).

- b) **Neuansiedlungsregelungen** zu erleichtern [...];
- c) die Kontrolle der **irregulären** Zuwanderung in die Union und die Aufdeckung von Sekundärbewegungen innerhalb der Union sowie die Identifizierung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger und Staatenloser zu erleichtern, damit die von den Mitgliedstaaten zu ergreifenden angemessenen Maßnahmen festgelegt werden [...];
- d) die Bedingungen festzulegen, unter denen die benannten Behörden der Mitgliedstaaten und die **Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung** [...] (Europol) den Abgleich von biometrischen oder alphanumerischen Daten mit den **im CIR und** im Zentralsystem gespeicherten Daten zum Zweck der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung zur Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten beantragen können;
- e) durch die Speicherung von Identitätsdaten, Reisedokumentendaten und biometrischen Daten in dem durch die Verordnung (EU) 2019/818 eingerichteten [...] **CIR** die korrekte Identifizierung von in Eurodac erfassten Personen unter den Voraussetzungen und im Hinblick auf die Zwecke des Artikels 20 jener Verordnung zu erleichtern;
- f) die Ziele des durch die Verordnung (EU) 2018/1240 eingerichteten Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) zu unterstützen;
- g) die in der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 genannten Ziele des Visa-Informationssystems (VIS) zu unterstützen.
- h) **die Anwendung der Richtlinie 2001/55/EG zu erleichtern.**

(2) Unbeschadet der Verarbeitung der für Eurodac bestimmten Daten durch den Herkunftsmitgliedstaat in nach seinem nationalen Recht eingerichteten Datenbanken dürfen die biometrischen Daten und andere personenbezogene Daten nur für die in dieser Verordnung, in der Verordnung (EU) Nr. 604/2013, in der Verordnung (EU) 2019/818, in der Verordnung (EU) 2018/1240 und in der Verordnung (EU) Nr. 767/2008 [...] genannten Zwecke in Eurodac verarbeitet werden.“

10. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

[...]

a) **In Absatz 1 Buchstabe b wird Ziffer vii angefügt:**

„vii) im Zusammenhang mit einer unter Artikel 14c Absatz 1 fallenden Person den Mitgliedstaat, der die personenbezogenen Daten an das Zentralsystem und den gemeinsamen Speicher für Identitätsdaten übermittelt und die Abgleichsergebnisse erhält;“

aa) **In Absatz 1 Buchstabe b wird Ziffer vi angefügt:**

„vi) im Zusammenhang mit einer unter Artikel 14a Absatz 1 fallenden Person den Mitgliedstaat, der die personenbezogenen Daten an das Zentralsystem und den gemeinsamen Speicher für Identitätsdaten übermittelt und die Abgleichsergebnisse erhält;“

b) In Absatz 1 werden die folgenden Buchstaben **ea, eb, t, u und v** [...] eingefügt:

„ea) ‚Such- und Rettungseinsätze‘ Such- und Rettungseinsätze gemäß dem Internationalen Übereinkommen über den Such- und Rettungsdienst auf See von 1979, das am 27. April 1979 in Hamburg, Deutschland, geschlossen wurde;

- eb)** ,Person, die vorübergehenden Schutz genießt‘ eine Person, die vorübergehenden Schutz im Sinne des Artikels 2 Buchstabe a der Richtlinie (EG) 2001/55 und des Durchführungsbeschlusses des Rates zur Einführung vorübergehenden Schutzes oder einen anderen gleichwertigen nationalen Schutz genießt, der als Reaktion auf dasselbe Ereignis wie hinsichtlich jenes Durchführungsbeschlusses des Rates eingeführt wurde;
- (t)** ,CIR‘ den durch Artikel 17 **Absatz 1** der Verordnung (EU) 2019/818 **eingerrichteten** gemeinsamen Speicher für Identitätsdaten;
- (u)** ,Identitätsdaten‘ die in Artikel 12 **Absatz 1** Buchstaben c bis f und h, Artikel 13 Absatz 2 Buchstaben c bis f und h, Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben c bis f und h, **Artikel 14a Absatz 2 Buchstaben c bis f und h und Artikel 14c Absatz 2 Buchstaben c bis f und h** genannten Daten;
- (v)** ,Datensatz‘ die in Eurodac auf der Grundlage der Artikel 12, 13, 14, 14a **oder 14c** erfassten Informationen, welche einem Satz von Fingerabdrücken einer betroffenen Person entsprechen und aus biometrischen Daten, alphanumerischen Daten und, soweit verfügbar, einer eingescannten Farbkopie eines Identitäts- oder Reisedokuments bestehen.“

11. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

Aufbau des Systems und Grundprinzipien

(1) Eurodac besteht aus

- a) einem Zentralsystem mit
 - i) einer Zentraleinheit,
 - ii) einem Notfallplan und einem Notfallsystem;
- b) einer Kommunikationsinfrastruktur zwischen dem Zentralsystem und den Mitgliedstaaten, die einen sicheren und verschlüsselten Kanal für die Übermittlung von Eurodac-Daten zur Verfügung stellt („Kommunikationsinfrastruktur“);
- c) dem [...] CIR gemäß Artikel **3 Buchstabe t** [...];
- d) einer sicheren Kommunikationsinfrastruktur zwischen dem Zentralsystem und der zentralen Infrastruktur des Europäischen Suchportals, dem gemeinsamen Dienst für den Abgleich biometrischer Daten, dem CIR und dem Detektor für Mehrfachidentitäten, die durch die Verordnung (EU) 2019/818 geschaffen wurden.

(2) Der CIR enthält die in Artikel 12 **Absatz 1** Buchstaben a bis f **sowie** h und **ha**, [...] Artikel 13 Absatz 2 Buchstaben a bis f, h und **ha** [...], Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a bis f, h und **ha** [...], **Artikel 14a Absatz 2 Buchstaben a bis f und h und Absatz 2a Buchstabe a und Artikel 14c Absatz 2 Buchstaben a bis f, h und i** genannten Daten. Die übrigen Eurodac-Daten werden im Zentralsystem gespeichert.

(3) Die Eurodac-Kommunikationsinfrastruktur wird das bestehende Computernetz TESTA (Transeuropäische Telematikdienste zwischen Verwaltungen) nutzen. [...] Um die Vertraulichkeit zu gewährleisten, werden personenbezogene Daten, die an oder von Eurodac übermittelt werden, verschlüsselt.

(4) Jeder Mitgliedstaat hat eine einzige nationale Zugangsstelle. Europol hat eine einzige Europol-Zugangsstelle.

(5) Das Zentralsystem verarbeitet die Daten von unter Artikel 10 Absatz 1, Artikel 13 Absatz 1, Artikel 14 Absatz 1, Artikel 14a Absatz 1 **und Artikel 14c Absatz 1** fallenden Personen im Auftrag des Herkunftsmitgliedstaats unter den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen und trennt die Daten mit den geeigneten technischen Mitteln voneinander.

(6) Alle in Eurodac erfassten Datensätze, die ein und demselben Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen entsprechen, werden in einer Sequenz miteinander verknüpft. Wenn eine Abfrage anhand der Fingerabdrücke aus dem Datensatz eines Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen durchgeführt und dabei ein Treffer in mindestens einem anderen Satz von Fingerabdrücken aus einem anderen Datensatz erzielt wird, der demselben Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen entspricht, verknüpft Eurodac diese Datensätze automatisch auf der Grundlage des Fingerabdruckabgleichs miteinander. **Wenn** [...] erforderlich, wird der Abgleich der Fingerabdrücke von einem Fingerabdruckexperten nach Artikel 26 überprüft und gegebenenfalls bestätigt. Falls der Mitgliedstaat, der das Ergebnis des Abgleichs erhält, den Treffer bestätigt, übermittelt er eine Mitteilung an eu-LISA, in der die Verknüpfung bestätigt wird.

(7) Die für Eurodac geltenden Regeln gelten auch für die Operationen der Mitgliedstaaten ab der Übermittlung der Daten an das Zentralsystem bis zur Verwendung der Ergebnisse des Abgleichs.“

12. Die folgenden Artikel 8a, 8b, 8c und 8d werden eingefügt:

„Artikel 8a

Interoperabilität mit ETIAS

(1) Ab dem [Datum des Geltungsbeginns dieser Verordnung] wird das Zentralsystem von Eurodac mit dem in Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/818 genannten Europäischen Suchportal verbunden, um die automatisierte Bearbeitung gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2018/1240 zu ermöglichen.

(2) Die automatisierte Bearbeitung gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2018/1240 ermöglicht die in Artikel 20 der genannten Verordnung vorgesehenen Überprüfungen sowie die nachfolgenden Überprüfungen gemäß den Artikeln 22 und 26 der genannten Verordnung.

Zur Durchführung der Überprüfungen nach Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe k der Verordnung (EU) 2018/1240 gleicht das ETIAS-Zentralsystem unter Rückgriff auf das Europäische Suchportal [...] die im ETIAS gespeicherten Daten **unter Verwendung der Datenkategorien in Anhang I dieser Verordnung** mit den auf der Grundlage der Artikel 12, 13, 14, 14a **und 14c** [...] dieser Verordnung erhobenen Daten in Eurodac ab, die sich auf Personen beziehen, die das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufgrund einer Rückkehrentscheidung verlassen haben oder aufgrund einer Abschiebungsanordnung aus dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten abgeschoben wurden.

Die Überprüfungen berühren nicht die besonderen Vorschriften nach Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/1240.

Artikel 8b

Bedingungen für den Zugang zu Eurodac zum Zwecke der manuellen Verarbeitung durch nationale ETIAS-Stellen

- (1) Abfragen in Eurodac werden von den nationalen ETIAS-Stellen anhand derselben alphanumerischen Daten durchgeführt, die für die automatisierte Bearbeitung nach Artikel 8a verwendet werden.
- (2) Die nationalen ETIAS-Stellen haben für die Zwecke von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe f Zugang zu Eurodac und können dieses in schreibgeschützter Form abfragen, um Anträge auf Erteilung einer Reisegenehmigung zu prüfen. Die nationalen ETIAS-Stellen können insbesondere die in den Artikeln 12, 13, 14, 14a **und 14c** genannten Daten abfragen.
- (3) Das Ergebnis der Prüfung nach einem Datenzugriff oder einer Datenabfrage gemäß den Absätzen 1 und 2 wird nur in den ETIAS-Antragsdatensätzen gespeichert.

Artikel 8c

Zugang der zuständigen Visumbehörden zu Eurodac

Zum Zwecke der manuellen Überprüfung von Treffern bei automatisierten Abfragen des Visa-Informationssystems gemäß den Artikeln [9a und 9c] der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 sowie zur Prüfung von Visumanträgen gemäß Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰ und für diesbezügliche Entscheidungen haben die zuständigen Visumbehörden Zugang zu Eurodac, um Daten in einem schreibgeschützten Format abzurufen.

Artikel 8d

Interoperabilität mit dem Visa-Informationssystem

Ab dem [Geltungsbeginn der Verordnung (EU) XXX/XXX zur Änderung der VIS-Verordnung] wird Eurodac, wie in Artikel [9] der vorgenannten Verordnung vorgesehen, mit dem in Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/817 genannten Europäischen Suchportal verbunden, um die in Artikel [9a] der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 vorgesehene automatische Bearbeitung zum Zwecke der Abfrage von Eurodac und des Abgleichs relevanter Daten des Visa-Informationssystems mit den relevanten Daten in Eurodac zu ermöglichen. Die Überprüfungen berühren nicht die besonderen Vorschriften nach Artikel 9b der Verordnung (EG) Nr. 767/2008.“

¹⁰ Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex) (ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1).

13. Artikel 9 erhält folgende Fassung:

„Artikel 9

Statistik

(1) eu-LISA erstellt monatlich eine Statistik über die Arbeit **des CIR und** des Zentralsystems, aus der insbesondere Folgendes hervorgeht:

- a) die Zahl der Antragsteller und der Erstantragsteller, die durch den in Artikel 4 Absatz 6 genannten Verknüpfungsprozess ermittelt wurde;
- b) die Zahl der abgelehnten Antragsteller, die durch den in Artikel 4 Absatz 6 genannten Verknüpfungsprozess gemäß Artikel 12 **Absatz 1a Buchstabe h** ermittelt wurde;
- ba) die Zahl der nach Such- und Rettungseinsätzen ausgeschifften Personen;**
- c) die Zahl der Datensätze, die zu Personen nach Artikel 10 Absatz 1, Artikel 13 Absatz 1, Artikel 14 Absatz 1, [...] Artikel 14a Absatz 1 **und Artikel 14c Absatz 1** übermittelt wurden;
- d) die Zahl der Treffer in Bezug auf Personen nach Artikel 10 Absatz 1,
 - i) [...] **die in einem [...] Mitgliedstaat** einen Antrag auf internationalen Schutz **gestellt haben,**
 - ii) die in Verbindung mit dem irregulären Überschreiten einer Außengrenze aufgegriffen wurden,
 - iii) die sich illegal in einem Mitgliedstaat aufhielten,

- (iv) die nach einem Such- und Rettungseinsatz ausgeschifft wurden;
- (v) **die in einem Mitgliedstaat als Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, registriert waren;**

[...]

- e) die Zahl der Treffer in Bezug auf Personen nach Artikel 13 Absatz 1,
 - i) [...] **die in einem [...] Mitgliedstaat** einen Antrag auf internationalen Schutz **gestellt haben,**
 - ii) die in Verbindung mit dem irregulären Überschreiten einer Außengrenze aufgegriffen wurden,
 - iii) die sich illegal in einem Mitgliedstaat aufhielten,
 - iv) die nach einem Such- und Rettungseinsatz ausgeschifft wurden;
 - (v) **die in einem Mitgliedstaat als Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, registriert waren;**
- f) die Zahl der Treffer in Bezug auf Personen nach Artikel 14 Absatz 1,
 - i) [...] **die in einem [...] Mitgliedstaat** einen Antrag auf internationalen Schutz **gestellt haben,**
 - ii) die in Verbindung mit dem irregulären Überschreiten einer Außengrenze aufgegriffen wurden,

- iii) die sich illegal in einem Mitgliedstaat aufhielten,
 - iv) die nach einem Such- und Rettungseinsatz ausgeschifft wurden;
 - v) **die in einem Mitgliedstaat als Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, registriert waren;**
- g) die Zahl der Treffer in Bezug auf Personen nach Artikel 14a Absatz 1,
- (i) [...] **die in einem [...] Mitgliedstaat einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben,**
 - (ii) die in Verbindung mit dem irregulären Überschreiten einer Außengrenze aufgegriffen wurden,
 - (iii) die sich illegal in einem Mitgliedstaat aufhielten,
 - (iv) die nach einem Such- und Rettungseinsatz ausgeschifft wurden;
 - (v) **die in einem Mitgliedstaat als Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, registriert waren;**
- ga) **die Zahl der Treffer in Bezug auf Personen nach Artikel 14c Absatz 1,**
- i) **die in einem Mitgliedstaat einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben,**
 - ii) **die in Verbindung mit dem irregulären Überschreiten einer Außengrenze aufgegriffen wurden,**
 - iii) **die sich illegal in einem Mitgliedstaat aufhielten,**
 - iv) **die nach einem Such- und Rettungseinsatz ausgeschifft wurden;**
 - v) **die in einem Mitgliedstaat als Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, registriert waren;**

- h) die Zahl der biometrischen Daten, die das Zentralsystem mehr als einmal vom Herkunftsmitgliedstaat anfordern musste, weil die ursprünglich übermittelten biometrischen Daten für den Abgleich anhand der automatisierten Systeme für die Identifizierung von Fingerabdrücken beziehungsweise Gesichtsbildern ungeeignet waren;
- i) die Zahl der gemäß Artikel 19 Absätze 1 bis 4 markierten und nicht markierten Datensätze;
- j) die Zahl der Treffer in Bezug auf Personen nach Artikel 19 Absätze 1 und 4, für die Treffer gemäß den Buchstaben d bis **ga** [...] gespeichert wurden;
- k) die Zahl der Anträge und Treffer nach Artikel 21 Absatz 1;
- l) die Zahl der Anträge und Treffer nach Artikel 22 Absatz 1;
- m) die Zahl der in Bezug auf Personen nach Artikel 31 gestellten Anträge;
- n) die Zahl der vom Zentralsystem erhaltenen Treffer gemäß Artikel 26 Absatz 6.

(2) Die monatlichen statistischen Daten zu Personen nach Absatz 1 Buchstaben a bis n werden monatlich veröffentlicht. Am Ende jeden Jahres veröffentlicht eu-LISA eine jährliche Statistik zu Personen nach Absatz 1 Buchstaben a bis n. Die statistischen Daten werden nach Mitgliedstaat aufgeschlüsselt. Die statistischen Daten zu Personen nach Absatz 1 Buchstabe c werden soweit möglich nach Geburtsjahr und Geschlecht aufgeschlüsselt.

(3) Zur Unterstützung des in Artikel 1 Buchstabe c genannten Ziels erstellt eu-LISA monatliche systemübergreifende Statistiken. Diese Statistiken dürfen nicht die Identifizierung von Einzelpersonen ermöglichen und müssen auf Daten aus Eurodac, dem Visa-Informationssystem, ETIAS und dem EES [...] zurückgreifen.

Diese Statistiken werden der Kommission, der Asylagentur der Europäischen Union, der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt. Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten den Inhalt der monatlichen systemübergreifenden Statistiken fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 41a Absatz 2 erlassen.

(4) eu-LISA stellt der Kommission auf Ersuchen Statistiken zu bestimmten Aspekten im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Verordnung sowie die in Absatz 1 genannten Statistiken zur Verfügung und macht sie auf Antrag auch einem Mitgliedstaat und der Asylagentur der Europäischen Union verfügbar.

(5) eu-LISA speichert die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Daten, welche nicht die Identifizierung von Einzelpersonen ermöglichen dürfen, zu Forschungs- und Analysezwecken, um den in Absatz 3 genannten Behörden zu ermöglichen, im zentralen Speicher für Berichte und Statistiken nach Artikel 39 der Verordnung (EU) 2019/818 anpassbare Berichte und Statistiken abzurufen.

(6) eu-LISA, die Kommission, die Asylagentur der Europäischen Union und die von den einzelnen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 28 Absatz 2 benannten Behörden erhalten Zugang zum zentralen Speicher für Berichte und Statistiken nach Artikel 39 der Verordnung (EU) 2019/818. Zugang kann auch berechtigten Benutzern anderer Agenturen aus dem Bereich Justiz und Inneres gewährt werden, wenn dieser Zugang für die Erfüllung ihrer Aufgaben von Belang ist.“

14. Artikel 10 erhält folgende Fassung:

„Artikel 10

Erfassung und Übermittlung biometrischer Daten

(1) Jeder Mitgliedstaat erfasst von jeder Person, die internationalen Schutz beantragt und mindestens sechs Jahre alt ist, die biometrischen Daten [...]:

a) **umgehend** und übermittelt diese Daten zusammen mit den in Artikel 12 **Absatz 1** [...] der vorliegenden Verordnung genannten **übrigen** Daten so bald wie möglich, spätestens jedoch 72 Stunden **nach dem Antrag der Person auf internationalen Schutz gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013**, [...] an das Zentralsystem und gegebenenfalls gemäß Artikel 4 Absatz 2 an den CIR **oder**

b) **bei Stellung des Antrags auf internationalen Schutz, wenn der Antrag an Außengrenzübergangsstellen oder in Transitzonen von einer Person gestellt wird, die die Einreisevoraussetzungen nach Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/399 nicht erfüllt, und übermittelt sie so bald wie möglich, spätestens jedoch 72 Stunden, nachdem die biometrischen Daten erfasst wurden, zusammen mit den in Artikel 12 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung genannten übrigen Daten an das Zentralsystem und gegebenenfalls gemäß Artikel 4 Absatz 2 an den CIR.**

[...]

Die Nichteinhaltung der Frist von 72 Stunden entbindet die Mitgliedstaaten nicht von der Pflicht, die biometrischen Daten zu erfassen und an den CIR zu übermitteln. Können aufgrund des Zustands der Fingerkuppen keine Fingerabdrücke in einer Qualität abgenommen werden, die einen angemessenen Abgleich nach Artikel 26 gewährleistet, so nimmt der Herkunftsmitgliedstaat erneut die Fingerabdrücke des Antragstellers ab und übermittelt diese so bald wie möglich, spätestens jedoch 48 Stunden nach erfolgreicher Abnahme.

(2) Abweichend von Absatz 1 werden in Fällen, in denen aufgrund von Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der Person, die internationalen Schutz beantragt, oder zum Schutz der öffentlichen Gesundheit keine biometrischen Daten dieser Person erfasst werden können, von den Mitgliedstaaten so bald wie möglich, spätestens jedoch 48 Stunden, nachdem diese gesundheitlichen Gründe nicht mehr vorliegen, diese biometrischen Daten erfasst und übermittelt.

Bei gravierenden technischen Problemen können die Mitgliedstaaten die Frist von 72 Stunden in Absatz 1 um maximal weitere 48 Stunden verlängern, um ihre nationalen Notfallpläne durchzuführen.

(3) Die biometrischen Daten können auf Antrag des betroffenen Mitgliedstaats auch von Mitgliedern der europäischen Grenz- und Küstenwacheteams oder von Sachverständigen der Asyl-Unterstützungsteams im Namen dieses Mitgliedstaats erhoben und übermittelt werden, sofern diese Aufgaben und Befugnisse gemäß der Verordnung (EU) 2019/1896 und der Verordnung (EU) **2021/2303** wahrnehmen.

(4) Jeder gemäß Absatz 1 erfasste und übermittelte Datensatz wird mit anderen Datensätzen, die denselben Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen betreffen, in einer Sequenz gemäß Artikel 4 Absatz 6 verknüpft.

(4a) Die Tatsache, dass der Antrag auf internationalen Schutz auf das Aufgreifen des Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen im Zusammenhang mit dem irregulären Überschreiten der Außengrenzen folgt oder gleichzeitig damit gestellt wird, entbindet die Mitgliedstaaten nicht davon, diese Personen zuerst gemäß Artikel 13 dieser Verordnung zu registrieren.

(4b) Die Tatsache, dass der Antrag auf internationalen Schutz auf das Aufgreifen des Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, der sich illegal im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhält, folgt oder gleichzeitig damit gestellt wird, entbindet die Mitgliedstaaten nicht davon, diese Personen zuerst gemäß Artikel 14 dieser Verordnung zu registrieren.

(4c) Die Tatsache, dass der Antrag auf internationalen Schutz auf das Ausschiffen des Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen nach einem Such- und Rettungseinsatz folgt oder gleichzeitig damit gestellt wird, entbindet die Mitgliedstaaten nicht davon, diese Personen zuerst gemäß Artikel 14a dieser Verordnung zu registrieren.

(4ca) [...] Die Tatsache, dass ein Antrag auf internationalen Schutz auf die Registrierung der Person, die vorübergehenden Schutz genießt, folgt oder gleichzeitig damit gestellt wird, entbindet die Mitgliedstaaten nicht davon, diese Personen zuerst gemäß Artikel 14c dieser Verordnung zu registrieren.

(4d) In den in den Absätzen 4a bis 4ca vorgesehenen Fällen kann der Mitgliedstaat die zuvor gemäß den Artikeln 13, 14, 14a und 14c der vorliegenden Verordnung erfassten biometrischen Daten für die Speicherung im Zentralsystem und im CIR gemäß Absatz 1 weiterverwenden.“

15. Artikel 11 erhält folgende Fassung:

„Artikel 11

Informationen zur Rechtsstellung der betroffenen Person

(1) Sobald der zuständige Mitgliedstaat gemäß der Verordnung (EU) Nr. **604/2013** [...] bestimmt worden ist, aktualisiert der Mitgliedstaat, der die Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats durchführt, seinen gemäß Artikel 12 der vorliegenden Verordnung gespeicherten Datensatz zu der betreffenden Person, indem er den zuständigen Mitgliedstaat hinzufügt.

[...]

(2) Die nachstehenden Informationen werden an das Zentralsystem übermittelt und dort im Einklang mit Artikel 17 Absatz 1 zum Zwecke der Übermittlung gemäß den Artikeln 15 und 16 gespeichert:

- a) Wenn eine Person, die internationalen Schutz beantragt hat, oder eine andere Person nach Artikel **18 Absatz 1 Buchstabe d** [...] der Verordnung (EU) **Nr. 604/2013** [...] im Zuge einer Überstellung nach Annahme eines Wiederaufnahmegesuchs gemäß Artikel 25 **der vorgenannten Verordnung** in dem Mitgliedstaat ankommt, der für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, aktualisiert dieser seinen gemäß Artikel 12 der vorliegenden Verordnung gespeicherten Datensatz zu der betreffenden Person durch Hinzufügung des Zeitpunkts ihrer Ankunft.

- b) Wenn eine Person, die internationalen Schutz beantragt hat, im Zuge einer Überstellung nach Annahme eines Aufnahmegesuchs gemäß Artikel 22 [...] der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 [...] in dem Mitgliedstaat ankommt, der für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, übermittelt dieser seinen gemäß Artikel 12 gespeicherten Datensatz zu der betreffenden Person und fügt ihm den Zeitpunkt ihrer Ankunft hinzu.
- c) **Sobald der Herkunftsmitgliedstaat nachweist, dass die betreffende Person, deren Daten gemäß Artikel 12 der vorliegenden Verordnung in Eurodac gespeichert sind, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten verlassen hat, aktualisiert er seinen gemäß Artikel 12 gespeicherten Datensatz zu der betreffenden Person durch Hinzufügung des Zeitpunkts, zu dem die Person das Hoheitsgebiet verlassen hat, um die Anwendung des Artikels 19 Absatz 2 und des Artikels 20 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zu erleichtern.**
- d) Sobald der Herkunftsmitgliedstaat gewährleistet, dass die betreffende Person, deren Daten gemäß Artikel 12 der vorliegenden Verordnung in Eurodac gespeichert sind, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufgrund eines Rückführungsbeschlusses oder einer Abschiebungsanordnung verlassen hat, denen eine Rücknahme oder Ablehnung des Antrags auf internationalen Schutz **gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013** vorangegangen ist, aktualisiert er seinen gemäß Artikel 12 der vorliegenden Verordnung gespeicherten Datensatz zu der betreffenden Person durch Hinzufügung des Zeitpunkts, zu dem diese abgeschoben wurde oder das Hoheitsgebiet verlassen hat.
- (3) Geht die Zuständigkeit gemäß [...] der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 [...] auf einen anderen Mitgliedstaat über, so gibt der Mitgliedstaat, der feststellt, dass sich die Zuständigkeit verlagert hat, [...] den zuständigen Mitgliedstaat an.

- (4) In Fällen, in denen Absatz 1 oder Absatz 3 [...] Anwendung findet, informiert das Zentralsystem alle Herkunftsmitgliedstaaten sobald wie möglich, spätestens jedoch binnen 72 Stunden, über die erfolgte Übermittlung derartiger Daten durch einen anderen Herkunftsmitgliedstaat, nachdem dieser mit Daten, die sie zu Personen nach Artikel 10 Absatz 1, Artikel 13 Absatz 1, Artikel 14 Absatz 1 oder Artikel 14a Absatz 1 übermittelt hatten, einen Treffer erzielt hat. Diese Herkunftsmitgliedstaaten aktualisieren zudem in ihren entsprechenden Datensätzen die Angaben bezüglich des zuständigen Mitgliedstaats.“

16. Artikel 12 erhält folgende Fassung:

„Artikel 12

Datenerfassung

(1) Im Zentralsystem sowie gegebenenfalls im CIR **gemäß Artikel 4 Absatz 2** werden ausschließlich folgende Daten gespeichert:

- a) Fingerabdruckdaten;
- b) ein Gesichtsbild;
- c) Nachname(n) und Vorname(n), Geburtsname(n) und zu einem früheren Zeitpunkt verwendete Namen und Aliasnamen, die separat eingegeben werden können;
- d) Staatsangehörigkeit(en)
- e) Geburtsdatum;

- f) Geburtsort;
- g) Herkunftsmitgliedstaat sowie Ort und Datum, an dem der Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde; in den Fällen nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe b ist als Datum der Antragstellung das Datum anzugeben, das der Mitgliedstaat, der den Antragsteller überstellt hat, eingegeben hat;
- h) Geschlecht;
- ha)** Art und Nummer des Identitäts- oder Reisedokuments (soweit bekannt); aus drei Buchstaben bestehender Code des ausstellenden Staates und Ablaufdatum des Dokuments;
- hb)** soweit verfügbar eine eingescannte Farbkopie eines Identitäts- oder Reisedokuments zusammen mit einer Angabe zu dessen Echtheit oder, falls nicht verfügbar, ein anderes Dokument, das die Identifizierung des Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen erleichtert, zusammen mit einer Angabe zu dessen Echtheit;
- i) vom Herkunftsmitgliedstaat verwendete Kennnummer;
- [...]
- j)** Datum der Erfassung der biometrischen Daten;
- k) Datum der Übermittlung der Daten an das Zentralsystem sowie gegebenenfalls an den CIR;
- l) Benutzerkennwort.
- [...]

(1a) Im Zentralsystem sowie gegebenenfalls im CIR gemäß Artikel 4 Absatz 2 werden folgende Daten zusätzlich, sofern zutreffend und verfügbar, umgehend gespeichert:

- a) zuständiger Mitgliedstaat in den Fällen nach Artikel 11 Absätze 1, 2 oder 3;
- b) in den in Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a genannten Fällen das Datum der Ankunft der betreffenden Person nach einer erfolgreichen Überstellung;
- c) in den in Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe b genannten Fällen das Datum der Ankunft der betreffenden Person nach einer erfolgreichen Überstellung;
- d) **in den in Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe c genannten Fällen das Datum, an dem die betreffende Person das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten verlassen hat;**
- e) in den in Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d genannten Fällen das Datum, an dem die betreffende Person das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten verlassen hat oder abgeschoben wurde;

[...]

- f) **die Tatsache** [...], dass dem betreffenden Antragsteller ein Visum erteilt wurde, der Mitgliedstaat, der das Visum erteilt oder verlängert hat oder in dessen Namen das Visum erteilt wurde, sowie Nummer des betreffenden Visumantrags;
- g) die Tatsache, dass die Person nach **einer Sicherheitskontrolle** eine Gefahr für die innere Sicherheit darstellen könnte [...];

- h)** [...] die Tatsache, dass der Antrag auf internationalen Schutz abgelehnt wurde, wenn der betreffende Antragsteller gemäß der **Richtlinie 2013/32/EU** [...] kein Recht auf Verbleib in dem betreffenden Mitgliedstaat hat und ihm der Verbleib nicht gestattet wurde;
- i)** [...] die Tatsache, dass Unterstützung für die freiwillige Rückkehr und Wiedereingliederung (AVRR) gewährt wurde.

(2) Ein Datensatz nach Absatz 1 gilt als **im Sinne des** [...] Artikels 27 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/818 erstellt, sobald alle in den Buchstaben a bis f und h genannten Daten erfasst worden sind.“

17. Artikel 13 erhält folgende Fassung:

„Artikel 13

Erfassung und Übermittlung biometrischer Daten

(1) Jeder Mitgliedstaat erfasst von jedem mindestens sechs Jahre alten Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, der – aus einem Drittstaat kommend – beim irregulären Überschreiten der Grenze dieses Mitgliedstaats auf dem Land-, See- oder Luftweg von den zuständigen Kontrollbehörden aufgegriffen und nicht zurückgewiesen wird oder der sich weiterhin im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhält und dessen Bewegungsfreiheit während des Zeitraums zwischen dem Aufgreifen und der Abschiebung nicht auf der Grundlage eines Rückführungsbeschlusses beschränkt wurde, unverzüglich die biometrischen Daten.

(2) Der betreffende Mitgliedstaat übermittelt so bald wie möglich, spätestens jedoch 72 Stunden nach dem Datum des Aufgreifens, an das Zentralsystem sowie gegebenenfalls an den CIR **gemäß Artikel 4 Absatz 2** die folgenden Daten zu Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gemäß Absatz 1, die nicht zurückgewiesen wurden:

- a) Fingerabdruckdaten;
- b) ein Gesichtsbild;
- c) Nachname(n) und Vorname(n), Geburtsname(n) und zu einem früheren Zeitpunkt verwendete Namen und Aliasnamen, die separat eingegeben werden können;
- d) Staatsangehörigkeit(en);
- e) Geburtsdatum;
- f) Geburtsort;
- g) Herkunftsmitgliedstaat sowie Ort und Datum, an dem die Person aufgegriffen wurde;
- h) Geschlecht;
- ha)** Art und Nummer des Identitäts- oder Reisedokuments (soweit bekannt); aus drei Buchstaben bestehenden Code des ausstellenden Staates und Ablaufdatum des Dokuments;

- hb) soweit verfügbar eine eingescannte Farbkopie eines Identitäts- oder Reisedokuments zusammen mit einer Angabe zu dessen Echtheit oder, falls nicht verfügbar, ein anderes Dokument, das die Identifizierung des Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen erleichtert, zusammen mit einer Angabe zu dessen Echtheit;
- i) vom Herkunftsmitgliedstaat verwendete Kennnummer;
- j) Datum der Erfassung der biometrischen Daten;
- k) Datum der Übermittlung der Daten an das Zentralsystem sowie gegebenenfalls an den CIR;
- l) Benutzerkennwort.

[...]

(2a) An das Zentralsystem sowie gegebenenfalls den CIR gemäß Artikel 4 Absatz 2 werden folgende Daten zusätzlich, sofern zutreffend und verfügbar, umgehend übermittelt:

- a) [...] gemäß Absatz 6 das Datum, an dem die betreffende Person das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten verlassen hat oder abgeschoben wurde;

[...]

- b) [...] die Tatsache, dass Unterstützung für die freiwillige Rückkehr und Wiedereingliederung gewährt wurde.
- c) die Tatsache, dass die Person nach **einer Sicherheitskontrolle** eine Gefahr für die innere Sicherheit darstellen könnte [...].

(3) In Fällen, in denen Personen in der in Absatz 1 beschriebenen Weise aufgegriffen wurden und weiterhin im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten verbleiben, aber ihre Bewegungsfreiheit, nachdem sie aufgegriffen wurden, für einen Zeitraum von mehr als 72 Stunden beschränkt wurde, werden die in Absatz 2 genannten Daten zu diesen Personen abweichend von Absatz 2 übermittelt, bevor die Beschränkung ihrer Bewegungsfreiheit aufgehoben wird.

(4) Die Nichteinhaltung der in Absatz 2 genannten Frist von 72 Stunden entbindet die Mitgliedstaaten nicht von der Pflicht, die biometrischen Daten zu erfassen und an den CIR zu übermitteln. Können aufgrund des Zustands der Fingerkuppen keine Fingerabdrücke in einer Qualität abgenommen werden, die einen angemessenen Abgleich nach Artikel 26 gewährleistet, so nimmt der Herkunftsmitgliedstaat erneut die Fingerabdrücke der in Absatz 1 genannten aufgegriffenen Personen ab und übermittelt diese so bald wie möglich, spätestens jedoch 48 Stunden nach erfolgreicher Abnahme.

(5) Abweichend von Absatz 1 werden in Fällen, in denen aufgrund von Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der aufgegriffenen Person oder zum Schutz der öffentlichen Gesundheit keine biometrischen Daten dieser Person erfasst werden können, von dem betroffenen Mitgliedstaat so bald wie möglich, spätestens jedoch 48 Stunden, nachdem diese gesundheitlichen Gründe nicht mehr vorliegen, diese biometrischen Daten erfasst und übermittelt.

Bei gravierenden technischen Problemen können die Mitgliedstaaten die Frist von 72 Stunden in Absatz 2 um maximal weitere 48 Stunden verlängern, um ihre nationalen Notfallpläne durchzuführen.

(6) Sobald der Herkunftsmitgliedstaat sichergestellt hat, dass die betreffende Person, deren Daten gemäß Absatz 1 in Eurodac gespeichert wurden, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufgrund einer Rückkehrentscheidung oder Abschiebungsanordnung verlassen hat, aktualisiert er den gemäß Absatz 2 gespeicherten Datensatz zu der betreffenden Person durch Hinzufügung des Datums ihrer Abschiebung oder des Datums, an dem sie das Hoheitsgebiet verlassen hat.

(7) Die biometrischen Daten können auf Antrag des betroffenen Mitgliedstaats auch von Mitgliedern der europäischen Grenz- und Küstenwacheteams oder von Sachverständigen der Asyl-Unterstützungsteams im Namen dieses Mitgliedstaats erhoben und übermittelt werden, sofern diese Aufgaben und Befugnisse gemäß der Verordnung (EU) 2019/1896 und der Verordnung (EU) **2021/2303** wahrnehmen.

(8) Jeder gemäß Absatz 1 erfasste und übermittelte Datensatz wird mit anderen Datensätzen, die denselben Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen betreffen, in einer Sequenz gemäß Artikel 4 Absatz 6 verknüpft.

(9) Ein Datensatz nach Absatz 2 gilt als **im Sinne des** [...] Artikels 27 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/818 erstellt, sobald alle in den Buchstaben a bis f und h genannten Daten erfasst worden sind.“

18. Artikel 14 erhält folgende Fassung:

„Artikel 14

Erfassung und Übermittlung biometrischer Daten

(1) Jeder Mitgliedstaat erfasst von jedem mindestens sechs Jahre alten Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, der sich illegal in seinem Hoheitsgebiet aufhält, unverzüglich die biometrischen Daten.

(2) Der betreffende Mitgliedstaat übermittelt so bald wie möglich, spätestens jedoch 72 Stunden , nachdem festgestellt wurde, dass sich der betreffende Drittstaatsangehörige oder Staatenlose illegal aufhält, an das Zentralsystem sowie gegebenenfalls an den CIR **gemäß Artikel 4 Absatz 2** die folgenden Daten zu allen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gemäß Absatz 1:

- a) Fingerabdruckdaten;
- b) ein Gesichtsbild;

- c) Nachname(n) und Vorname(n), Geburtsname(n) und zu einem früheren Zeitpunkt verwendete Namen und Aliasnamen, die separat eingegeben werden können;
- d) Staatsangehörigkeit(en);
- e) Geburtsdatum;
- f) Geburtsort;
- g) Herkunftsmitgliedstaat sowie Ort und Datum, an dem die Person aufgegriffen wurde;
- h) Geschlecht;
- ha)** Art und Nummer des Identitäts- oder Reisedokuments (soweit bekannt); aus drei Buchstaben bestehender Code des ausstellenden Staates und Ablaufdatum des Dokuments;
- hb)** – sofern verfügbar – eine eingescannte Farbkopie eines Identitäts- oder Reisedokuments zusammen mit einer Angabe zu dessen Echtheit oder – falls nicht verfügbar – ein anderes Dokument, das die Identifizierung des Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen erleichtert, zusammen mit einer Angabe zu dessen Echtheit;
- i) vom Herkunftsmitgliedstaat verwendete Kennnummer;
- j) Datum der Erfassung der biometrischen Daten;
- k) Datum der Übermittlung der Daten an das Zentralsystem sowie gegebenenfalls an den CIR;
- l) Benutzerkennwort.

(2a) An das Zentralsystem sowie gegebenenfalls den CIR gemäß Artikel 4 Absatz 2 werden folgende Daten zusätzlich, sofern zutreffend und verfügbar, umgehend übermittelt:

a) [...] gemäß Absatz 5 das Datum, an dem die betreffende Person das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten verlassen hat oder abgeschoben wurde;

[...]

b) [...] die Tatsache, dass Unterstützung für die freiwillige Rückkehr und Wiedereingliederung gewährt wurde;

c) die Tatsache, dass die Person nach **einer Sicherheitskontrolle** eine Gefahr für die innere Sicherheit darstellen könnte [...].

(3) Die Nichteinhaltung der in Absatz 2 genannten Frist von 72 Stunden entbindet die Mitgliedstaaten nicht von der Pflicht, die biometrischen Daten zu erfassen und an den CIR zu übermitteln. Können aufgrund des Zustands der Fingerkuppen keine Fingerabdrücke in einer Qualität abgenommen werden, die einen angemessenen Abgleich nach Artikel 26 gewährleistet, so nimmt der Herkunftsmitgliedstaat erneut die Fingerabdrücke der in Absatz 1 genannten aufgegriffenen Personen ab und übermittelt diese so bald wie möglich, spätestens jedoch 48 Stunden nach erfolgreicher erneuter Abnahme.

(4) Abweichend von Absatz 1 werden in Fällen, in denen aufgrund von Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der aufgegriffenen Person oder zum Schutz der öffentlichen Gesundheit keine biometrischen Daten dieser Person erfasst werden können, von dem betroffenen Mitgliedstaat so bald wie möglich, spätestens jedoch 48 Stunden, nachdem diese gesundheitlichen Gründe nicht mehr vorliegen, diese biometrischen Daten erfasst und übermittelt.

Bei gravierenden technischen Problemen können die Mitgliedstaaten die Frist von 72 Stunden gemäß Absatz 2 um höchstens weitere 48 Stunden verlängern, um die nationalen Notfallpläne durchzuführen.

(5) Sobald der Herkunftsmitgliedstaat sichergestellt hat, dass die betreffende Person, deren Daten gemäß Absatz 2 [...] in Eurodac gespeichert wurden, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufgrund einer Rückkehrentscheidung oder Abschiebungsanordnung verlassen hat, aktualisiert er den gemäß Absatz 2 gespeicherten Datensatz zu der betreffenden Person durch Hinzufügung des Datums ihrer Abschiebung oder des Datums, an dem sie das Hoheitsgebiet verlassen hat.

(6) Jeder gemäß Absatz 1 erfasste und übermittelte Datensatz wird mit anderen Datensätzen, die denselben Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen betreffen, in einer Sequenz gemäß Artikel 4 Absatz 6 verknüpft.

(7) Ein Datensatz nach Absatz 2 gilt als **im Sinne des** [...] Artikels 27 Absatz 1 der Verordnung (EU) 818/2019 erstellt, sobald alle in den Buchstaben a bis f und h genannten Daten erfasst worden sind.“

19. [...] **Nach Artikel 14 wird das folgende Kapitel eingefügt:**

„KAPITEL IVa

DRITTSTAATSANGEHÖRIGE ODER STAATENLOSE, DIE NACH EINEM SUCH- UND RETTUNGSEINSATZ AUSGESCHIFFT WERDEN

ARTIKEL 14A

ERFASSUNG UND ÜBERMITTLUNG BIOMETRISCHER DATEN

(1) Jeder Mitgliedstaat erfasst unverzüglich die biometrischen Daten jedes mindestens sechs Jahre alten Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, der gemäß **Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe ea** [...] nach einem Such- und Rettungseinsatz ausgeschifft wurde.

(2) Der betreffende Mitgliedstaat übermittelt so bald wie möglich, spätestens jedoch 72 Stunden nach dem Zeitpunkt der Ausschiffung, die folgenden Daten zu Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gemäß Absatz 1 an das Zentralsystem und gegebenenfalls an den CIR **gemäß**

Artikel 4 Absatz 2:

- a) Fingerabdruckdaten
- b) ein Gesichtsbild;
- d) Nachname(n) und Vorname(n), Geburtsname(n) und zu einem früheren Zeitpunkt verwendete Namen und Aliasnamen, die separat eingegeben werden können;
- d) Staatsangehörigkeit(en);
- e) Geburtsdatum;
- f) Geburtsort;
- g) Herkunftsmitgliedstaat sowie Ort und Datum der Ausschiffung;
- h) Geschlecht;
- [...]
- i) vom Herkunftsmitgliedstaat verwendete Kennnummer;
- j) Datum der Erfassung der biometrischen Daten;
- k) Datum der Übermittlung der Daten an das Zentralsystem sowie gegebenenfalls an den CIR;
- i) Benutzerkennwort.
- [...]

(2a) An das Zentralsystem sowie gegebenenfalls den CIR gemäß Artikel 4 Absatz 2 werden folgende Daten zusätzlich, sofern zutreffend und verfügbar, umgehend übermittelt, sobald sie vorliegen:

- a) [...] Art und Nummer des Identitäts- oder Reisedokuments; aus drei Buchstaben bestehender Code des ausstellenden Staates und Ablaufdatum des Dokuments;
- b) [...] eine eingescannte Farbkopie eines Identitäts- oder Reisedokuments zusammen mit einer Angabe zu dessen Echtheit oder – falls nicht verfügbar – ein anderes Dokument, das die Identifizierung des Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen erleichtert, zusammen mit einer Angabe zu dessen Echtheit;
- d) [...] gemäß Absatz 5 das Datum, an dem die betreffende Person das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten verlassen hat oder abgeschoben wurde;
- d) [...] **die Tatsache, dass Unterstützung für die freiwillige Rückkehr und Wiedereingliederung gewährt wurde;**
- e) die Tatsache, dass die Person nach **einer Sicherheitskontrolle** eine Gefahr für die innere Sicherheit darstellen könnte [...].

(3) Die Nichteinhaltung der in Absatz 2 genannten **Frist** [...] entbindet die Mitgliedstaaten nicht von der Pflicht, die biometrischen Daten zu erfassen und an **das Zentralsystem und** den CIR zu übermitteln. Können aufgrund des Zustands der Fingerkuppen keine Fingerabdrücke in einer Qualität abgenommen werden, die einen angemessenen Abgleich nach Artikel 26 gewährleistet, so nimmt der Herkunftsmitgliedstaat erneut die Fingerabdrücke der in Absatz 1 genannten ausgeschifften Personen ab und übermittelt diese so bald wie möglich, spätestens jedoch 48 Stunden nach erfolgreicher erneuter Abnahme.

(4) Abweichend von Absatz 1 werden in Fällen, in denen aufgrund von Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der ausgeschifften Person oder zum Schutz der öffentlichen Gesundheit keine biometrischen Daten dieser Person erfasst werden können, von dem betroffenen Mitgliedstaat so bald wie möglich, spätestens jedoch 48 Stunden, nachdem diese gesundheitlichen Gründe nicht mehr vorliegen, diese biometrischen Daten erfasst und übermittelt.

(4a) Bei gravierenden technischen Problemen können die Mitgliedstaaten die Frist von 72 Stunden gemäß Absatz 2 um höchstens weitere 48 Stunden verlängern, um die nationalen Notfallpläne durchzuführen.

(4b) Im Falle eines plötzlichen Zustroms können die Mitgliedstaaten die in Absatz 2 genannte Frist von 72 Stunden um höchstens weitere 48 Stunden verlängern. Diese Ausnahmeregelung tritt an dem Tag in Kraft, an dem sie der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten mitgeteilt wird, und zwar für die in der Mitteilung vorgesehene Dauer. Die in der Mitteilung angegebene Laufzeit darf einen Monat nicht überschreiten.

(5) Sobald der Herkunftsmitgliedstaat sichergestellt hat, dass die betroffene Person, deren Daten gemäß Absatz 1 in Eurodac gespeichert wurden, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufgrund einer Rückkehrentscheidung oder Abschiebungsanordnung verlassen hat, aktualisiert er den gemäß Absatz 2 gespeicherten Datensatz zu der betreffenden Person durch Hinzufügung des Datums ihrer Abschiebung oder des Datums, an dem sie das Hoheitsgebiet verlassen hat.

(6) Die biometrischen Daten können auf Antrag des betroffenen Mitgliedstaats auch von Mitgliedern der europäischen Grenz- und Küstenwacheteams oder von Sachverständigen der Asyl-Unterstützungsteams im Namen dieses Mitgliedstaats erhoben und übermittelt werden, sofern sie diese Aufgaben und Befugnisse gemäß der Verordnung (EU) 2019/1896 und der Verordnung (EU) 2021/2303 wahrnehmen.

(7) Jeder gemäß Absatz 1 erfasste und übermittelte Datensatz wird mit anderen Datensätzen, die denselben Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen betreffen, in einer Sequenz gemäß Artikel 4 Absatz 6 verknüpft.

(8) Ein Datensatz nach Absatz 2 [...] gilt als im Sinne des [...] Artikels 27 Absatz 1 der Verordnung (EU) 818/2019 erstellt, sobald alle in den Buchstaben a bis f und h genannten Daten erfasst worden sind.“

20. [...] Nach Artikel 14a wird das folgende Kapitel eingefügt:

**„KAPITEL IVc
PERSONEN, DIE VORÜBERGEHENDEN SCHUTZ GENIEßEN**

***ARTIKEL 14C*
ERFASSUNG UND ÜBERMITTLUNG BIOMETRISCHER DATEN**

(1) Jeder Mitgliedstaat erfasst umgehend die biometrischen Daten jedes mindestens sechs Jahre alten Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, der im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats als Person, die vorübergehenden Schutz genießt, gemäß der Richtlinie 2001/55/EG registriert ist.

(2) Der betreffende Mitgliedstaat übermittelt so bald wie möglich, spätestens jedoch 10 Tage nach der Registrierung der Person, die vorübergehenden Schutz genießt, die folgenden Daten zu dem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gemäß Absatz 1 an das Zentralsystem und gegebenenfalls an den CIR gemäß Artikel 4 Absatz 2:

- a) Fingerabdruckdaten;**
- b) ein Gesichtsbild;**

- c) **Nachname(n) und Vorname(n), Geburtsname(n) und zu einem früheren Zeitpunkt verwendete Namen und Aliasnamen, die separat eingegeben werden können;**
- d) **Staatsangehörigkeit(en);**
- e) **Geburtsdatum;**
- f) **Geburtsort;**
- g) **Herkunftsmitgliedstaat sowie Ort und Datum der Registrierung als Person, die vorübergehenden Schutz genießt¹¹;**
- h) **Geschlecht;**
- i) **Art und Nummer des Identitäts- oder Reisedokuments (soweit bekannt); aus drei Buchstaben bestehender Code des ausstellenden Staates und Ablaufdatum des Dokuments;**
- j) **– sofern verfügbar – eine gescannte Farbkopie eines Identitäts- oder Reisedokuments mit Angabe seiner Echtheit oder – falls nicht verfügbar – eines anderen Dokuments;**
- k) **vom Herkunftsmitgliedstaat verwendete Kennnummer;**
- j) **Datum der Erfassung der biometrischen Daten;**
- k) **Datum der Übermittlung der Daten an das Zentralsystem sowie gegebenenfalls an den CIR;**
- l) **Benutzerkennwort;**

¹¹ A affiner pour les transferts. Le modèle des demandeurs d’asile (catégorie 1) des articles 11§2b) et 12g) ne semble pas pouvoir être repris *in extenso*.

m) – sofern zutreffend – die Tatsache, dass die zuvor als Person, die vorübergehenden Schutz genießt, registrierte Person unter einen der Ausschlussgründe gemäß Artikel 28 der Richtlinie 2001/55/EG fällt;

n) Verweis auf den einschlägigen Durchführungsbeschluss des Rates.

(3) Die Nichteinhaltung der in Absatz 2 genannten Frist von 10 Tagen entbindet die Mitgliedstaaten nicht von der Pflicht, die biometrischen Daten zu erfassen und an das Zentralsystem und den CIR zu übermitteln. Können aufgrund des Zustands der Fingerkuppen keine Fingerabdrücke in einer Qualität abgenommen werden, die einen angemessenen Abgleich nach Artikel 26 gewährleistet, so nimmt der Herkunftsmitgliedstaat erneut die Fingerabdrücke der vorübergehenden Schutz genießenden Person nach Absatz 1 ab und übermittelt diese so bald wie möglich, spätestens jedoch 48 Stunden nach erfolgreicher erneuter Abnahme.

(4) Abweichend von Absatz 1 werden in Fällen, in denen aufgrund von Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der Person, die vorübergehenden Schutz genießt, oder zum Schutz der öffentlichen Gesundheit keine biometrischen Daten dieser Person erfasst werden können, von dem betroffenen Mitgliedstaat so bald wie möglich, spätestens jedoch 48 Stunden, nachdem diese gesundheitlichen Gründe nicht mehr vorliegen, diese biometrischen Daten erfasst und übermittelt.

Bei gravierenden technischen Problemen können die Mitgliedstaaten die Frist von 10 Tagen gemäß Absatz 2 um höchstens weitere 48 Stunden verlängern, um die nationalen Notfallpläne durchzuführen.

(5) Die biometrischen Daten können auf Antrag des betroffenen Mitgliedstaats auch von Mitgliedern der europäischen Grenz- und Küstenwacheteams oder von Sachverständigen der Asyl-Unterstützungsteams im Namen dieses Mitgliedstaats erhoben und übermittelt werden, sofern sie diese Aufgaben und Befugnisse gemäß der Verordnung (EU) 2019/1896 und der Verordnung (EU) 2021/2303 [*Verordnung über die Asylagentur der Europäischen Union*] wahrnehmen.

(6) Jeder gemäß Absatz 1 erfasste und übermittelte Datensatz wird mit anderen Datensätzen, die denselben Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen betreffen, in einer Sequenz gemäß Artikel 4 Absatz 6 verknüpft.

(7) Die Tatsache, dass die Registrierung als Person, die vorübergehenden Schutz genießt, auf das Aufgreifen des Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen im Zusammenhang mit dem irregulären Überschreiten der Außengrenzen folgt, entbindet die Mitgliedstaaten nicht davon, diese Personen zuerst gemäß Artikel 13 dieser Verordnung zu registrieren.

(8) Die Tatsache, dass die Registrierung als Person, die vorübergehenden Schutz genießt, auf das Aufgreifen des Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, der sich illegal im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhält, folgt, entbindet die Mitgliedstaaten nicht davon, diese Personen zuerst gemäß Artikel 14 dieser Verordnung zu registrieren.

(9) Die Tatsache, dass die Registrierung als Person, die vorübergehenden Schutz genießt, auf das Ausschiffen des Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen nach einem Such- und Rettungseinsatz folgt, entbindet die Mitgliedstaaten nicht davon, diese Personen zuerst gemäß Artikel 14a dieser Verordnung zu registrieren.

(10) In den in den Absätzen 7 bis 9 vorgesehenen Fällen kann der Mitgliedstaat die zuvor gemäß den Artikeln 13, 14 und 14a der vorliegenden Verordnung erfassten biometrischen Daten für die Speicherung im Zentralsystem und im CIR gemäß Absatz 1 weiterverwenden.

(11) Ein Datensatz nach Absatz 2 gilt als im Sinne des Artikels 27 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/818 erstellt, sobald alle in den Buchstaben a bis f und h genannten Daten erfasst worden sind.“

21. Artikel 17 wird wie folgt geändert:

[...]

„(3c) Für die Zwecke von Artikel 14a Absatz 1 wird jeder Datensatz zu einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen nach Artikel 14a Absatz 2 ab dem Datum der Erfassung seiner biometrischen Daten fünf Jahre im Zentralsystem und im CIR gespeichert.

(3d) Für die Zwecke von Artikel 14c Absatz 1 wird jeder Datensatz zu einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen nach Artikel 14c Absatz 2 ab dem Tag des Inkrafttretens des entsprechenden Durchführungsbeschlusses des Rates drei Jahre im Zentralsystem und gegebenenfalls im CIR gespeichert.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Nach Ablauf der in den Absätzen 1 bis **3d** [...] genannten Aufbewahrungsfristen werden die Daten der betroffenen Personen automatisch aus dem Zentralsystem und [...] dem CIR gelöscht.“

22. Artikel 19 erhält folgende Fassung:

„Artikel 19

Datenmarkierung [...]

(1) Für die Zwecke von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a markiert der Herkunftsmitgliedstaat, der einer Person, deren Daten gemäß Artikel 12 zuvor im Zentralsystem sowie gegebenenfalls im CIR **gemäß Artikel 4 Absatz 2** gespeichert wurden, internationalen Schutz gewährt hat, die einschlägigen Daten im Einklang mit den von eu-LISA festgelegten Bestimmungen für die elektronische Kommunikation mit dem Zentralsystem. Diese Markierung wird gemäß Artikel 17 Absatz 1 für Datenübermittlungszwecke nach den Artikeln 15 und 16 im Zentralsystem gespeichert. Das Zentralsystem informiert alle Herkunftsmitgliedstaaten sobald wie möglich, spätestens aber binnen 72 Stunden, über die Markierung von Daten durch einen anderen Herkunftsmitgliedstaat, nachdem dieser mit Daten, die sie zu Personen nach Artikel 10 Absatz 1, Artikel 13 Absatz 1, Artikel 14 Absatz 1, [...] Artikel 14a Absatz 1 **oder Artikel 14c Absatz 1** übermittelt hatten, einen Treffer erzielt hat. Auch diese Herkunftsmitgliedstaaten markieren die entsprechenden Datensätze.

(2) Die Daten von Personen, denen internationaler Schutz gewährt wird, die im Zentralsystem und gegebenenfalls im CIR **gemäß Artikel 4 Absatz 2** erfasst und gemäß Absatz 1 markiert wurden, werden für die Zwecke von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d solange für einen Abgleich verfügbar gehalten, bis sie automatisch aus dem Zentralsystem und [...] dem CIR gemäß Artikel 17 Absatz 4 gelöscht werden.

(3) Der Herkunftsmitgliedstaat entfernt die Markierung von Daten zu Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, deren Daten zuvor gemäß den Absätzen 1 oder 2 markiert worden waren, wenn der ihnen gewährte Schutzstatus nach den Artikeln 14 oder **19** [...] der **Richtlinie 2011/95/EU** [...] aberkannt wird.

(4) Für die Zwecke von Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a und c markiert der Herkunftsmitgliedstaat, der einem illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, dessen Daten gemäß Artikel 13 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 2 zuvor im Zentralsystem und gegebenenfalls im CIR gespeichert wurden, oder einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, der nach einem Such- und Rettungseinsatz ausgeschifft wurde und dessen Daten gemäß Artikel 14a Absatz 2 zuvor im Zentralsystem und gegebenenfalls im CIR gespeichert wurden, **oder gemäß Artikel 14c Absatz 2 einer Person, die vorübergehenden Schutz genießt**, einen Aufenthaltstitel ausgestellt hat, die einschlägigen Daten im Einklang mit den von eu-LISA festgelegten Bestimmungen für die elektronische Kommunikation mit dem Zentralsystem. Diese Markierung wird gemäß Artikel 17 Absätze 2 **und 3** [...] für Datenübermittlungszwecke nach den Artikeln 15 und 16 im Zentralsystem gespeichert. Das Zentralsystem informiert alle Herkunftsmitgliedstaaten sobald wie möglich, spätestens aber binnen 72 Stunden, über die Markierung von Daten durch einen anderen Herkunftsmitgliedstaat, nachdem dieser mit Daten, die sie zu Personen nach Artikel 10 Absatz 1, Artikel 13 Absatz 1, Artikel 14 Absatz 1, Artikel 14a Absatz 1 **oder Artikel 14c Absatz 1** [...] übermittelt hatten, einen Treffer erzielt hat. Auch diese Herkunftsmitgliedstaaten markieren die entsprechenden Datensätze.

(5) Die Daten von illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, die im Zentralsystem und im CIR erfasst und gemäß Absatz 4 des vorliegenden Artikels markiert wurden, werden für die Zwecke von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d so lange für einen Abgleich verfügbar gehalten, bis die Daten gemäß Artikel 17 Absatz 4 automatisch aus dem Zentralsystem und dem CIR gelöscht werden.“

[...]

23. In Artikel 21 wird folgender Absatz eingefügt:

„(1a) Wenn die benannten Behörden eine Abfrage im CIR gemäß Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/818 durchgeführt haben **und der CIR gemäß Absatz 2 des genannten Artikels angezeigt hat, dass Daten über die betreffende Person in Eurodac gespeichert sind, können die benannten Behörden für Abfragen Zugang zu Eurodac erhalten, ohne dass zuvor in nationalen Datenbanken und in den automatisierten Fingerabdruck-Identifizierungssystemen aller anderen Mitgliedstaaten eine Prüfung erfolgt.**“

24. In Artikel 22 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Wenn Europol eine Abfrage im CIR gemäß Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/818 durchgeführt hat und aus der erhaltenen Antwort gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/818 hervorgeht, dass Daten in Eurodac gespeichert sind, darf Europol zum Zwecke von Abfragen auf Eurodac zugreifen, falls die im vorliegenden Artikel festgelegten Bedingungen erfüllt sind.“

25. In Artikel 28 wird folgender Absatz eingefügt:

„(3a) Der Zugang zum Zwecke der Abfrage der im CIR gespeicherten Eurodac-Daten wird den dazu ordnungsgemäß ermächtigten Bediensteten der nationalen Behörden der Mitgliedstaaten und den dazu ordnungsgemäß ermächtigten Bediensteten der Stellen der Union gewährt, die für die in den Artikeln 20 und 21 der Verordnung (EU) 2019/818 genannten Aufgaben zuständig sind. Dieser Zugang ist auf das zur Wahrnehmung der Aufgaben dieser nationalen Behörden und EU-Stellen für diesen Zweck erforderliche Maß beschränkt und hat in einem angemessenen Verhältnis zu den verfolgten Zielen zu stehen.“

26. Artikel 29 wird wie folgt geändert:

a) Die folgenden Absätze 1a und 1b werden eingefügt:

„(1a) Für die Zwecke des Artikels 8a führt eu-LISA Aufzeichnungen über jeden in Eurodac erfolgenden Datenverarbeitungsvorgang. Die Aufzeichnungen über diese Art von Vorgängen enthalten die in Absatz 1 vorgesehenen Elemente und die bei der Durchführung der automatisierten Verarbeitung gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) 2018/1240 erzielten Treffer.

(1b) Für die Zwecke des Artikels 8c führen die Mitgliedstaaten und eu-LISA Aufzeichnungen über jeden Datenverarbeitungsvorgang, der in Eurodac und im Visa-Informationssystem gemäß diesem Artikel und Artikel 34 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 durchgeführt wird.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Zwecke von Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a, b, (c), f, g **und h** ergreift jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen, um die in den Absätzen 1, 1a, 1b und 2 des vorliegenden Artikels genannten Ziele in Bezug auf sein nationales System zu erreichen. Darüber hinaus führt jeder Mitgliedstaat Aufzeichnungen über die zur Eingabe oder Abfrage der Daten ermächtigten Bediensteten.“

27. In Artikel 39 Absatz 2 wird folgender Buchstabe i eingefügt:

„i) gegebenenfalls einen Verweis auf die Nutzung des Europäischen Suchportals zur Abfrage von Eurodac gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/818.“

27a. In Artikel 47 wird folgender letzter Satz eingefügt:

„Diese Verordnung gilt nicht für diejenigen Personen, die vorübergehenden Schutz genießen – gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates – und einen anderen gleichwertigen nationalen Schutz genießen, der gemäß jenem Durchführungsbeschluss gewährt wurde, künftige Änderungen des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 des Rates und etwaige Verlängerungen jenes Durchführungsbeschlusses.“

28. Nach Artikel 40 wird folgendes Kapitel VIIIa eingefügt:

„KAPITEL VIIIA

ÄNDERUNGEN DER VERORDNUNGEN (EU) 2018/1240, (EU) 2019/818 UND (EU) 2017/2226

Artikel 40a

Änderungen der Verordnung (EU) 2018/1240

Die Verordnung (EU) 2018/1240 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 11 wird folgender Absatz 6a eingefügt:

„(6a) Für die Zwecke der Durchführung der Überprüfungen gemäß Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe k wird das ETIAS-Zentralsystem durch die automatisierte Bearbeitung gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels in die Lage versetzt, das durch [die Verordnung (EU) XXX/XXX] eingerichtete Eurodac anhand der folgenden in Artikel 17 Absatz 2 Buchstaben a bis d aufgeführten Daten abzufragen:

- a) Nachname (Familiename), Geburtsname, Vorname(n), Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, derzeitige Staatsangehörigkeit;
- b) sonstige Namen (Aliasname(n), Künstlername(n), gebräuchliche(r) Name(n)), falls zutreffend;
- c) weitere Staatsangehörigkeiten, falls zutreffend;
- d) Art, Nummer und Ausstellungsland des Reisedokuments.“

2. In Artikel 25a Absatz 1 wird folgender Buchstabe e eingefügt:

„e) Artikel 12, 13, 14, 14a **und 14c** [...] der Verordnung (EU) XXX/XXX [Eurodac-Verordnung].“

3. Artikel 88 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Der Betrieb des ETIAS beginnt unabhängig davon, ob die Interoperabilität mit Eurodac oder dem ECRIS-TCN hergestellt worden ist.“

Artikel 40b

Änderungen der Verordnung (EU) 2019/818

Die Verordnung (EU) 2019/818 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 Nummer 20 erhält folgende Fassung:

„20. ‚benannte Behörden‘ die benannten Behörden der Mitgliedstaaten im Sinne von Artikel 6 der Verordnung (EU) XXX/XXX [*Eurodac-Verordnung*], Artikel 3 Absatz 1 Nummer 26 der Verordnung (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates, Artikel 4 Nummer 3a der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates und Artikel 3 Absatz 1 Nummer 21 der Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates;“

2. In Artikel 10 Absatz 1 erhält der einleitende Teil folgende Fassung:

„Unbeschadet des Artikels 39 der Verordnung (EU) XXX/XXX [*Eurodac-Verordnung*], der Artikel 12 und 18 der Verordnung (EU) 2018/1862, des Artikels 29 der Verordnung (EU) 2019/816 und des Artikels 40 der Verordnung (EU) 2016/794 führt eu-LISA Protokolle sämtlicher im ESP erfolgenden Datenverarbeitungsvorgänge. Die Protokolle enthalten insbesondere folgende Angaben.“

3. Artikel 13 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Daten nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/816;“

b) Folgender Buchstabe c wird angefügt:

„c) Daten nach Artikel 12 **Absatz 1** Buchstaben a und b, Artikel 13 Absatz 2 Buchstaben a und b, Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b, Artikel 14a Absatz 2 Buchstaben a und b **und Artikel 14c Absatz 2 Buchstaben a und b** [...] der Verordnung (EU) XXX/XXX [*Eurodac-Verordnung*].“

4. Artikel 14 erhält folgende Fassung:

„Artikel 14

**Abfrage biometrischer Daten mithilfe des gemeinsamen Dienstes für den Abgleich
biometrischer Daten**

Um die im CIR und im SIS gespeicherten biometrischen Daten abzufragen, nutzen der CIR und das SIS die im gemeinsamen BMS gespeicherten biometrischen Templates. Die Abfragen anhand biometrischer Daten werden zu den Zwecken vorgenommen, die in dieser Verordnung sowie in den Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2017/2226, (EU) XXX/XXX [*Eurodac-Verordnung*], (EU) 2018/1860, (EU) 2018/1861, (EU) 2018/1862 und (EU) 2019/816 vorgesehen sind.“

5. In Artikel 16 Absatz 1 erhält der einleitende Satz folgende Fassung:

„Unbeschadet des Artikels 39 der Verordnung (EU) XXX/XXX [*Eurodac-Verordnung*], der Artikel 12 und 18 der Verordnung (EU) 2018/1862 und des Artikels 29 der Verordnung (EU) 2019/816 führt eu-LISA Protokolle sämtlicher im gemeinsamen BMS erfolgenden Datenverarbeitungsvorgänge.“

6. Artikel 18 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Im CIR werden folgende Daten logisch voneinander getrennt nach den Informationssystemen, aus denen sie stammen, gespeichert:

- a) Daten nach Artikel 12 **Absatz 1** Buchstaben a bis f und h und **Absatz 1a Buchstabe a [...]**, Artikel 13 Absatz 2 Buchstaben a bis f und h und **Absatz 2a Buchstabe a [...]**, Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a bis f und h und **Absatz 2a Buchstabe a**, Artikel 14a Absatz 2 **Buchstaben a bis f und h und Absatz 2a Buchstabe a und Artikel 14c Buchstaben a bis f, h und i [...]** der Verordnung (EU) XXX/XXX [*Eurodac-Verordnung*];
- b) Daten nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 5 Absatz 2 sowie folgende Daten nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2019/816: Nachname (Familiennamen), Vorname(n), Geburtsdatum, Geburtsort (Gemeinde und Staat), Staatsangehörigkeit(en), Geschlecht, gegebenenfalls frühere Namen, soweit vorhanden Pseudonyme und/oder Aliasnamen sowie, soweit vorhanden, Informationen zu Reisedokumenten.“

7. Artikel 23 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die in Artikel 18 Absätze 1, 2 und 2a genannten Daten werden im CIR automatisch nach Maßgabe der Datenspeicherungsbestimmungen der Verordnung (EU) XXX/XXX [*Eurodac-Verordnung*] und der Verordnung (EU) 2019/816 gelöscht.“

8. Artikel 24 **Absatz 1** erhält folgende Fassung:

„Artikel 24

Führen von Protokollen

Unbeschadet des Artikels 39 der Verordnung (EU) XXX/XXX [*Eurodac-Verordnung*] und des Artikels 29 der Verordnung (EU) 2019/816 führt eu-LISA Protokolle sämtlicher im CIR erfolgenden Datenverarbeitungsvorgänge gemäß den Absätzen 2, 3 und 4 des vorliegenden Artikels.“

9. In Artikel 26 Absatz 1 werden folgende Buchstaben aa, ab, ac, ad **und** ae eingefügt:

- „aa) **die für die Erhebung von Daten nach Kapitel II der Verordnung (EU) XXX/XXX [Eurodac-Verordnung] zuständigen Behörden bei der Übermittlung von Daten an Eurodac;**
- ab) die für die Erhebung von Daten nach Kapitel III der Verordnung (EU) XXX/XXX [Eurodac-Verordnung] zuständigen Behörden bei der Übermittlung von Daten an Eurodac;
- ac) die für die Erhebung von Daten nach Kapitel IV der Verordnung (EU) XXX/XXX [Eurodac-Verordnung] zuständigen Behörden bei der Übermittlung von Daten an Eurodac;
- ad) die für die Erhebung von Daten nach Kapitel IVa der Verordnung (EU) XXX/XXX [Eurodac-Verordnung] zuständigen Behörden bei der Übermittlung von Daten an Eurodac;
- ae) die für die Erhebung von Daten nach Kapitel IVc der Verordnung (EU) XXX/XXX [Eurodac-Verordnung] zuständigen Behörden bei der Übermittlung von Daten an Eurodac;“**

10. Artikel 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Buchstabe aa eingefügt:

„aa) ein Datensatz gemäß den Artikeln **12**, [...] 13, 14, 14a **und** **14c** der Verordnung (EU) XXX/XXX [Eurodac-Verordnung] an Eurodac übermittelt wird;“

b) In Absatz 3 wird folgender Buchstabe aa eingefügt:

„aa) Nachname(n); Vorname(n); Geburtsname(n), frühere(r) Name(n) und Aliasnamen; Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit(en) und Geschlecht gemäß den Artikeln **12**, **13**, **14**, **14a** **und** **14c** [...] der Verordnung (EU) XXX/XXX [Eurodac-Verordnung];“

11. In Artikel 29 Absatz 1 werden folgende Buchstaben aa, **ab**, **ac**, **ad** und **ae** eingefügt:

- „aa) **die für die Erhebung von Daten nach Kapitel II der Verordnung (EU) XXX/XXX [Eurodac-Verordnung] zuständigen Behörden bei der Übermittlung von Daten an Eurodac bei Übereinstimmungen, die bei der Übermittlung derartiger Daten erzielt wurden [...];**
- ab) die für die Erhebung von Daten nach Kapitel III der Verordnung (EU) XXX/XXX [Eurodac-Verordnung] zuständigen Behörden bei Übereinstimmungen, die bei der Übermittlung derartiger Daten erzielt wurden;**
- ac) die für die Erhebung von Daten nach Kapitel IV der Verordnung (EU) XXX/XXX [Eurodac-Verordnung] zuständigen Behörden bei Übereinstimmungen, die bei der Übermittlung derartiger Daten erzielt wurden;**
- ad) die für die Erhebung von Daten nach Kapitel IVa der Verordnung (EU) XXX/XXX [Eurodac-Verordnung] zuständigen Behörden bei der Übermittlung von Daten an Eurodac bei Übereinstimmungen, die bei der Übermittlung derartiger Daten erzielt wurden [...];**
- ae) die für die Erhebung von Daten nach Kapitel IVc der Verordnung (EU) XXX/XXX [Eurodac-Verordnung] zuständigen Behörden bei der Übermittlung von Daten an Eurodac bei Übereinstimmungen, die bei der Übermittlung derartiger Daten erzielt wurden [...];“**

12. Artikel 39 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) eu-LISA sorgt an ihren technischen Standorten für die Einrichtung, die Implementierung und das Hosting des CRRS, das logisch nach den EU-Informationssystemen getrennt die Daten und Statistiken nach **Artikel 9 und** Artikel 42 Absatz 8 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Eurodac-Verordnung], Artikel 74 der Verordnung (EU) 2018/1862 und Artikel 32 der Verordnung (EU) 2019/816 enthält. Der Zugang zum CRRS erfolgt in Form eines kontrollierten, gesicherten Zugangs und spezifischen Nutzerprofilen und wird den in **Artikel 9 und** Artikel 42 Absatz 8 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Eurodac-Verordnung], Artikel 74 der Verordnung (EU) 2018/1862 und Artikel 32 der Verordnung (EU) 2019/816 genannten Behörden ausschließlich zu Berichterstattungs- und Statistikzwecken gewährt.“

13. In Artikel 47 Absatz 3 wird folgender neuer Unterabsatz eingefügt:

„Personen, deren Daten in Eurodac gespeichert sind, werden über die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke dieser Verordnung gemäß Absatz 1 informiert, wenn ein neuer Datensatz gemäß den Artikeln 10, 13, 14, 14a **und 14c** [...]der Verordnung (EU) XXX/XXX [*Eurodac-Verordnung*] an Eurodac übermittelt wird.“

14. Artikel 50 erhält folgende Fassung:

„Artikel 50

Übermittlung personenbezogener Daten an Drittstaaten, internationale Organisationen und private Stellen

Unbeschadet des Artikels 31 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008, der Artikel 25 und 26 der Verordnung (EU) 2016/794, der Artikel 37 und 38 der Verordnung (EU) XXX/XXX [*Eurodac-Verordnung*], des Artikels 41 der Verordnung (EU) 2017/2226, des Artikels 65 der Verordnung (EU) 2018/1240 und der Abfrage von Interpol-Datenbanken durch das ESP gemäß Artikel 9 Absatz 5 der vorliegenden Verordnung, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Kapitels V der Verordnung (EU) 2018/1725 und des Kapitels V der Verordnung (EU) 2016/679 stehen, dürfen personenbezogene Daten, die in den Interoperabilitätskomponenten gespeichert sind, verarbeitet werden oder auf die über die Interoperabilitätskomponenten zugegriffen wird, nicht an Drittstaaten, internationale Organisationen oder private Stellen übermittelt oder diesen zur Verfügung gestellt werden.“

Artikel 40c

Änderungen der Verordnung (EU) 2017/2226

Die Verordnung (EU) 2017/2226 wird wie folgt geändert:

(1) In Artikel 1 wird folgender neuer Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Zum Zwecke der Erleichterung der Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 und der Richtlinie 2013/32/EU werden in dieser Verordnung zudem die Bedingungen festgelegt, unter denen die Asylbehörden der Mitgliedstaaten für Datenabfragen Zugang zum EES erhalten können.“

(2) In Artikel 3 Absatz 1 wird folgende Nummer 34 angefügt:

„34. ‚Asylbehörden‘ eine Behörde, die für die Erfüllung der den Mitgliedstaaten auferlegten Verpflichtungen zuständig ist

- (i) gemäß der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 und**
- (ii) gemäß der Richtlinie 2013/32/EU.“**

(3) In Artikel 6 wird folgender Absatz 1a angefügt:

„(1a) Indem den Asylbehörden im Einklang mit den Bedingungen dieser Verordnung der Zugang gewährt wird, werden mit dem EES folgende Ziele verfolgt:

- a) Erleichterung der Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz;**
- b) Erleichterung der Bestimmung der Zuständigkeit für Asylanträge.“**

(4) In Kapitel III werden die folgenden Artikel eingefügt:

„Artikel 25c

Zugang zu Daten zur Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz

- 1. Die Asylbehörden gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummer 34 Ziffer ii können ausschließlich zur Erleichterung der Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz mit den in Artikel 16 Absatz 1 und Artikel 17 Absatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Daten Suchabfragen im EES durchführen.**
- 2. Ergibt die Suchabfrage anhand der Daten nach Absatz 1, dass die Daten des Drittstaatsangehörigen im EES gespeichert sind, so erhalten die Asylbehörden ausschließlich zu dem in Absatz 1 genannten Zweck Zugang zum EES zur Abfrage der in Artikel 16 Absatz 1, Absatz 2, Absatz 3 Buchstaben a und b und Absatz 4 sowie in Artikel 17 Absatz 1 Buchstaben a, b und c und Absatz 2 genannten Daten.**

Artikel 25d

Zugang zu Daten zur Bestimmung der Zuständigkeit für Asylanträge

- 1. Die Asylbehörden gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummer 34 Ziffer i können ausschließlich zur Bestimmung des für einen Antrag auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaats mit den in Artikel 16 Absatz 1 und Artikel 17 Absatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Daten Suchabfragen im EES durchführen.**
- 2. Ergibt die Suchabfrage anhand der Daten nach Absatz 1, dass die Daten eines Drittstaatsangehörigen im EES gespeichert sind, so erhalten die Asylbehörden des entsprechenden Mitgliedstaats ausschließlich zu dem in Absatz 1 genannten Zweck Zugang zum EES zur Abfrage der in Artikel 16 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstaben a und b sowie in Artikel 17 Absatz 1 Buchstaben a, b und c und Absatz 2 genannten Daten.“**

29. Folgender Artikel 41a wird eingefügt:

„Artikel 41a

Ausschussverfahren

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

(3) Gibt der Ausschuss keine Stellungnahme ab, so erlässt die Kommission den Durchführungsrechtsakt nicht und Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 findet Anwendung.“

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Europäischen Parlaments

Die Präsidentin

Im Namen des Rates

Der Präsident / Die Präsidentin

Entsprechungstabelle nach Artikel 8a

<i>Gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates¹² angegebene Daten, die im ETIAS-Zentralsystem erfasst und gespeichert werden</i>	<i>Entsprechende Eurodac-Daten nach den Artikeln 12, 13 und 14 [...] der vorliegenden Verordnung, mit denen die ETIAS-Daten abgeglichen werden sollten</i>
Nachname (Familiename)	Nachname(n)
Nachname bei der Geburt	Geburtsname(n)
Vorname(n)	Vorname(n)
sonstige Namen (Aliasname(n), Künstlername(n), gebräuchliche(r) Name(n))	frühere(r) Name(n) Namen und ggf. Aliasnamen
Geburtsdatum	Geburtsdatum
Geburtsort	Geburtsort
Geschlecht	Geschlecht
derzeitige Staatsangehörigkeit	Staatsangehörigkeit(en)
weitere Staatsangehörigkeiten (falls zutreffend)	Staatsangehörigkeit(en)
Art des Reisedokuments	Art des Reisedokuments
Nummer des Reisedokuments	Nummer des Reisedokuments
Ausstellungsland des Reisedokuments	aus drei Buchstaben bestehender Code des ausstellenden Staates

¹² Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 über ein Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226 (ABl. L 236 vom 19.9.2018, S. 1).